



MERKBLATT VISUM ZUM EHEGATTENNACHZUG / ZUR EHESCHLIEßUNG

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch. Die Botschaft kann Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn Ihr Antrag **vollständig** ist und alle untenstehenden Dokumente vorliegen. **Die Bearbeitungsdauer ist von der Vollständigkeit der Unterlagen abhängig. Sollten Sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in Deutschland für das Visumverfahren beauftragt haben, geben Sie bitte diese rechtliche Vertretung bei Antragsabgabe ebenso an.**

WICHTIG: Die Antragstellung muss bei der zuständigen Botschaft (Islamabad oder Teheran) erfolgen.

Die **Botschaft Teheran** ist nur **dann** für die Antragsbearbeitung zuständig, wenn Sie einen **gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten im Iran** nachweisen können.

Eine **Antragstellung bei der Ausländerbehörde** in Deutschland ist **nicht** möglich.

Bitte beachten Sie, dass eine **fristwahrende Anzeige** oder die **Registrierung auf der Warteliste noch keinen Antrag** darstellt.

Sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge. Dokumentenübersetzungen werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert

WICHTIG: Alle Kopien müssen **in Farbe** im **Format DIN A4** vorgelegt werden. Sie dürfen **nicht geklammert, geheftet oder geklebt** sein. Die Kopien werden gescannt.

Nötige Unterlagen		Hinweise	
1.	1 nationales VIDEX- Antragsformular mit Belehrung pro Antragsteller/-in	Füllen Sie den Antrag online aus. Danach drucken Sie alle Seiten aus, auch die Seite mit dem Barcode. Unterschreiben Sie den Antrag und die Belehrung nach § 54 AufenthG. Jeder Antragsteller/Jede Antragstellerin benötigt ein eigenes Antragsformular.	
2.	Für jedes Antragsformular: 2 aktuelle Passfotos des Antragstellers/der Antragstellerin 2 aktuelle Passfotos des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Verlobten in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - jeweils 2 identische Passfotos - nicht älter als 6 Monate - Frontalaufnahme - Biometrisch - Maße: 35 x 45 mm. Eine Foto-Mustertafel finden Sie online auf der Internetseite des Bundesministeriums des Inneren .	



3.	Reisepass + 1 Kopie der laminierten Datenseite und aller Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten	Der Pass muss eine maschinenlesbare Zeile enthalten und zum Zeitpunkt der Visierung noch mindestens 90 Tage lang gültig sein. Achten Sie darauf, dass der Pass während des Verfahrens nicht abläuft. Wenn der Pass verlängert werden muss, muss die Verlängerung vor Ablauf des Passes erfolgen. Der Pass muss die Unterschrift/den Fingerabdruck des Passinhabers/der Passinhaberin beinhalten.	
4.	e-Tazkira und/oder Papier-Tazkira im Original + Übersetzung aller Antragsteller/-innen + 1 Kopie der Vorder- und Rückseite sowie 1 Kopie der Tazkira des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Verlobten in Deutschland + Übersetzung , sofern vorhanden	Legen Sie die „e-Tazkira“ (Plastikkarte) und Papier-Tazkira aller Antragsteller/-innen vor. Wenn ein Reisepass auf der Grundlage einer alten Tazkira ausgestellt wurde, reichen Sie bitte auch diese Tazkira ein.	
5.	Heiratsurkunde (Nikah Khat oder Waseeqa Khat) im Original + Übersetzung + 1 Kopie aller Seiten Bei Eheschließung durch Bevollmächtigte : Original der Vollmachtsurkunde (Power of Attorney genannt) + Übersetzung + 1 Kopie Bei Vorehen: Scheidungsurkunde oder Sterbeurkunde oder Verschollenheitserklärung des vorherigen Ehepartners/der vorherigen Ehepartnerin im Original + Übersetzung + 1 Kopie	Vorzugsweise Nikah Khat (weißes oder grünes Heiratsbuch im A5-Format), alternativ Heiratsurkunde in Form einer Waseeqa Khat (A4-Format, blaue Umrandung). Ort, genaues Datum der Eheschließung („Nikkah“) und Höhe der Morgengabe müssen aus der Urkunde hervorgehen. Die Eheurkunde sollte Auskunft über alle vor der Ausstellung der Urkunde geborenen Kinder geben. Ist ein Ehepartner/eine Ehepartnerin für die Eheschließung und Ausstellung der Eheurkunde aus Deutschland angereist, legen Sie hierfür Nachweise in Kopie (Stempel im Pass, Visum, Flugtickets, Boardkarten o. Ä.) vor.	
6.	Falls die Eheschließung in Deutschland stattfinden soll:	Die Bescheinigung wird vom Standesamt in Deutschland ausgestellt.	



	<p>Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung des deutschen Standesamts in Kopie + 1 Kopie</p> <p>sowie</p> <p>Ledigkeitsbescheinigung des Antragstellers/der Antragstellerin im Original + Übersetzung + 1 Kopie</p> <p>oder</p> <p>Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 Abs. 2 BGB + 1 Kopie</p> <p>und in jedem Fall</p> <p>Verpflichtungserklärung des/der in Deutschland befindlichen Verlobten gegenüber dem/der antragstellenden Verlobten + 1 Kopie</p>	<p>Die Ledigkeitsbescheinigung wird vom afghanischen Gericht ausgestellt.</p>	
7.	<p>Aktuelles Sprachzertifikat Deutsch (Niveau A1 oder höher) in Kopie</p>	<p>Das Zertifikat muss von einem ALTE zertifizierten Testanbieter (in Pakistan und Iran: Goethe-Institut oder ÖSD) ausgestellt worden sein. Das Zertifikat darf nicht älter als ein Jahr gerechnet ab Antragstellungsdatum (Abgabe der Antragsunterlagen bei der Botschaft) sein.</p> <p>Ob eine Ausnahme vom Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse vorliegt, kann erst bei Antragstellung geprüft werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse“.</p>	
8.	<p>Bei Nachzug zum Ausländer/zur Ausländerin: Kopie vom Pass <u>und</u> Kopie vom aktuell gültigen</p>		



	Aufenthaltstitel (Vorder- und Rückseite) des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Verlobten Beim Nachzug zum/zur Deutschen: Kopie vom Pass oder Personalausweis des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Verlobten		
9.	Kopie der Meldebescheinigung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Verlobten in Deutschland	Die Meldebescheinigung darf nicht älter als 6 Monate gerechnet ab Antragstellungsdatum (Abgabe der Antragsunterlagen bei der Botschaft) ein.	
10.	Falls der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. Verlobte als Flüchtling, Asylberechtigte(r) oder subsidiär Schutzberechtigte(r) anerkannt wurde: 1 Kopie des BAMF-Bescheids und, falls vorhanden: 1 Kopie der fristwahrenden Anzeige nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG in Kopie	Kopieren Sie den BAMF-Bescheid vollständig. Fristwahrende Anzeigen können online über die Webseite www.fap.diplo.de oder direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden.	
11.	Falls vorhanden: - Fotos von der Nikkah mit Datumsnachweis (Zeitstempel) (in Kopie) - Familienfotos (in Kopie) und Nachweise eines bestehenden Kontaktes zwischen der in Deutschland befindlichen Person und der antragstellenden Person (in Kopie)	Legen Sie Familienfotos aus unterschiedlichen Zeiten, Lebensabschnitten und von verschiedenen Ereignissen/Anlässen vor. Chatverläufe/Anrufprotokolle (mit Datumsangaben!) von mindestens 5 verschiedenen Tagen der letzten zwei Monate vor Antragstellung.	
12.	Visumgebühr in Höhe von 75 EUR (pro volljährige antragstellende Person)	Zahlbar in pakistanischen Rupien ausschließlich in bar. Für die Umrechnung wird der tagesaktuelle Kurs der Botschaft verwendet.	



		<p>Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren befreit. Ebenso sind Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Personen von der Visumgebühr befreit.</p> <p>Bei Ablehnung des Antrags wird die Gebühr nicht erstattet. Außer dieser Visumgebühr werden keine weiteren Gebühren erhoben.</p> <p>Bei Antragsannahme durch einen externen Dienstleister fällt zusätzlich eine Service-Gebühr an. Den Betrag der Service-Gebühr finden Sie auf der Internetseite des externen Dienstleisters und der Botschaft.</p>	
13.	Ggf. Kopie der anwaltlichen Vollmacht	Bitte beachten Sie, dass Schreiben und Zustellungen stets an die beauftragten Anwälte geschickt werden.	
14.	Ggf. weitere Unterlagen	Die vorgenannten Unterlagen stellen Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann es notwendig sein, weitere, hier nicht genannte Urkunden vorzulegen (z. B. Abstammungs- oder Altersgutachten). Die Botschaft wird Sie hierzu gesondert nach Prüfung der Unterlagen auffordern.	

Wichtige Hinweise:

Die Vorlage ge- oder verfälschter Unterlagen führt zu einer Ablehnung des Antrags. Die Bestechung oder der Versuch der Bestechung von Mitarbeitenden der Botschaft ist strafbar und führt zu einer Ablehnung des Antrags.

Die Botschaft muss im Visumverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel mehrere Monate. Bitte sehen Sie in der Zwischenzeit von Nachfragen ab, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern.